



**Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
Fachbereich II**

Knooper Weg 71, 24116 Kiel
Telefon 0431/57010
Telefax 0431/564705
E-Mail versorgung@kv-mv.de
Internet www.kv-mv.de

Stand: September 2024

**Leistungen nach Beendigung
eines Beamtenverhältnisses auf Zeit
und deren Übernahme durch
den Kommunalen Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern (VM-V)**

Anmerkung

Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht der VM-V gerne zur Verfügung.

Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses	Art der Leistung	Beteiligung des VM-V
<p>Abberufung - Eintritt in den einstweiligen Ruhestand mit dem Tag der Abberufung bzw. der Bekanntgabe eines erfolgreichen Bürgerentscheids, sofern die Wartezeit - nach § 4 LBeamtVG M-V erfüllt ist - (§ 32 Abs. 4 und 5, § 110 Abs. 4 und 5, § 20 Abs. 7 KV M-V)</p> <p>Hinweis: Die nebenstehenden Ansprüche bestehen unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit und dem Eintritt in den einstweiligen Ruhestand.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für den Monat der Abberufung und die folgenden 3 Monate Dienstbezüge nach dem verliehenen Amt. Aufwandsentschädigung nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes. (§ 4 Abs. 3 und 1 BesÜG M-V) Nach Ablauf des Zeitraumes der Weitergewährung der Dienstbezüge bis zum Ablauf der Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung aus dem einstweiligen Ruhestand. Die Versorgung beträgt während der ersten 5 Jahre des einstweiligen Ruhestandes 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe. Nach Beendigung des Fünfjahreszeitraums bis zum Ablauf der Amtszeit steht das Normalruhegehalt zu. (§ 66 Abs. 8 LBeamtVG M-V) 	<p>Keine Beteiligung, weiterhin Umlagepflicht (§ 26 Abs. 3, § 27 Abs. 3 Buchst. a), § 32 Abs. 3 Satzung des VM-V)</p> <p>Hinweis: Auftragsweise Zahlung durch den VM-V nach Ablauf der Zahlung der Dienstbezüge gegen volle Erstattung der Leistungen möglich (§ 2 Abs. 5 Satzung des VM-V).</p>
<p>Ablauf der Amtszeit - bei Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 2 LBG M-V ergebenden Verpflichtung sowie der besonderen zeitlichen Voraussetzungen für kommunale Wahlbeamte (§ 6 und 36a LBG M-V)</p>	<p><u>Die besonderen zeitlichen Voraussetzungen für kommunale Wahlbeamte sind nicht erfüllt, deshalb Entlassung (§ 32 BeamStG u. ggf. § 36a LBG M-V):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Übergangsgeld (§ 47 LBeamtVG M-V) Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VI) Bei durch einen Dienstunfall bedingter wesentlicher Erwerbsbeschränkung: Unterhaltsbeitrag (§ 38 LBeamtVG M-V) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Beteiligung am Übergangsgeld (§ 27 Abs. 3 Buchst. b) Satzung des VM-V) Übernahme des Nachversicherungsbeitrages für Dienstzeiten, für die Umlagen entrichtet wurden (§ 25 Abs. 1 Satzung des VM-V) Volle Übernahme des nach § 38 LBeamtVG M-V zu zahlenden Unterhaltsbeitrages (§ 23 und § 27 Abs. 1 Satzung des VM-V)

	<p><u>Die besonderen zeitlichen Voraussetzungen für kommunale Wahlbeamte sind erfüllt, deshalb Eintritt in den Ruhestand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ruhegehalt (§ 6 Abs. 3, § 46 Abs. 1 und ggf. § 36a LBG M-V / § 4 Abs. 2 LBeamtVG M-V) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung am Ruhegehalt bis zum Lebensende nach Amtszeiten <ul style="list-style-type: none"> - von 7 Jahren = 30 v. H., - von 10 Jahren = 40 v. H., - von 14 Jahren = 60 v. H. - von 16 Jahren = 70 v. H. - von 18 Jahren = 80 v. H. - von 21 Jahren = 100 v. H. <p>Vor diesen Amtszeiten verbrachte Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf die Amtszeit angerechnet, wenn während dieser Zeiten Zugehörigkeit zum VM-V bestand. Andere umlagepflichtige Zeiten der Zugehörigkeit zum VM-V werden ab Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Amtszeit angerechnet. (§ 26 Abs. 1 und 2 Satzung des VM-V)</p> • Volle Übernahme der Hinterbliebenenbezüge (§ 23 Satzung des VM-V) • Volle Übernahme der nach § 225 SGB VI in Scheidungsfällen an die Rentenversicherungsträger zu erstattenden Leistungen (§ 24 Abs. 1 Satzung des VM-V)
--	---	---

<p>Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze</p> <p>- Vollendung des 67. Lebensjahres bzw. der angehobenen Regelaltersgrenze für die Jahrgänge 1947 bis 1963; Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand um bis zu drei Jahre möglich - (§ 35 Abs. 1, 2, 3 LBG M-V, § 36a LBG M-V)</p>	<p><u>Die siebenjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit ist nicht erfüllt, deshalb Entlassung (§§ 22 Abs. 1 Nr. 2, BeamStG sowie § 36a und LBG M-V):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VI) • Ggf. Übergangsgeld (47 LBeamtVG M-V) • Bei durch einen Dienstunfall bedingter wesentlicher Erwerbsbeschränkung: Unterhaltsbeitrag (§ 38 LBeamtVG M-V) <p><u>Die siebenjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit ist erfüllt, deshalb Eintritt in den Ruhestand (direkt gewählte kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind lediglich auf ihren Antrag zum Ende des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 und 2 LBG M-V erreichen in den Ruhestand zu versetzen, sofern sie sich nicht in der ersten Amtszeit befinden; nicht direkt gewählte kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 und 2 erreichen, in den Ruhestand, wenn sie insgesamt eine mindestens siebenjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit erreicht haben):</u></p> <p>Ruhegehalt (§ 32 BeamStG und ggf. § 36a LBG M-V / § 4 Abs. 2 LBeamtVG M-V)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des Nachversicherungsbeitrages für Dienstzeiten, für die Umlagen entrichtet wurden (§ 25 Abs. 1 Satzung des VM-V) • Keine Beteiligung am Übergangsgeld (§ 27 Abs. 3 Buchst. b) Satzung des VM-V • Volle Übernahme des nach § 38 LBeamtVG M-V zu zahlenden Unterhaltsbeitrages (§ 23 und § 27 Abs. 1 Satzung des VM-V) • Beteiligung am Ruhegehalt bis zum Lebensende nach Amtszeiten <ul style="list-style-type: none"> - von 7 Jahren = 30 v. H., - von 10 Jahren = 40 v. H., - von 14 Jahren = 60 v. H., - von 16 Jahren = 70 v. H., - von 18 Jahren = 80 v. H., - von 21 Jahren = 100 v. H. Vor diesen Amtszeiten verbrachte Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf die Amtszeit angerechnet, wenn während dieser Zeiten Zugehörigkeit zum VM-V bestand. Andere umlagepflichtige Zeiten der Zugehörigkeit zum VM-V werden auf die Amtszeit angerechnet. (§ 26 Abs. 1 und 2 Satzung des VM-V) • Volle Übernahme der Hinterbliebenenbezüge (§ 23 Satzung des VM-V) • Volle Übernahme der nach § 225 SGB VI in Scheidungsfällen an die Rentenversicherungsträger zu erstattenden Leistungen (§ 24 Abs. 1 Satzung des VM-V)
<p>Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamStG)</p>	<p><u>Wartezeit des § 4 Abs. 1 LBeamtVG M-V ist nicht erfüllt, deshalb Entlassung (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BeamStG sowie § 31 Abs. 4 LBG M-V):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsgeld (§ 47 LBeamtVG M-V) • Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VI) • Auf Antrag: Unterhaltsbeitrag nach Ablauf der Zeit, für die Übergangsgeld zu gewähren ist (§ 66 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 LBeamtVG M-V) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beteiligung am Übergangsgeld (§ 27 Abs. 3 Buchst. b) Satzung des VM-V) • Übernahme des Nachversicherungsbeitrages für Dienstzeiten, für die Umlagen entrichtet wurden (§ 25 Abs. 1 Satzung des VM-V) • Beteiligung am Unterhaltsbeitrag bis zum Lebensende nach Amtszeiten <ul style="list-style-type: none"> - von 7 Jahren = 30 v. H., - von 10 Jahren = 40 v. H., - von 14 Jahren = 60 v. H.

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei durch einen Dienstunfall bedingter wesentlicher Erwerbsbeschränkung: Unterhaltsbeitrag (§ 38 LBeamtVG M-V) 	<ul style="list-style-type: none"> - von 16 Jahren = 70 v. H. - von 18 Jahren = 80 v. H. - von 21 Jahren = 100 v. H. <p>Vor diesen Amtszeiten verbrachte Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf die Amtszeit angerechnet, wenn während dieser Zeiten Zugehörigkeit zum VM-V bestand. Andere umlagepflichtige Zeiten der Zugehörigkeit zum VM-V werden auf die Amtszeit angerechnet. (§ 26 Abs. 1 und 2 Satzung des VM-V)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volle Übernahme der Hinterbliebenenbezüge (§ 23 Satzung des VM-V) • Volle Übernahme der nach § 225 SGB VI in Scheidungsfällen zu erstattenden Leistungen (§ 24 Abs. 1 Satzung des VM-V)
--	--	---

	<p><u>Wartezeit des § 4 Abs. 1 LBeamtVG M-V ist erfüllt, deshalb Versetzung in den Ruhestand:</u> Ruhegehalt (§§ 6, 26 und 32 BeamtStG / § 4 Abs. 2 LBeamtVG M-V)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Volle Übernahme des nach § 38 LBeamtVG M-V zu zahlenden Unterhaltsbeitrages (§ 23 und § 27 Abs. 1 Satzung VM-V) • Beteiligung am Ruhegehalt bis zum Lebensende nach Amtszeiten <ul style="list-style-type: none"> - von 7 Jahren = 30 v. H., - von 10 Jahren = 40 v. H., - von 14 Jahren = 60 v. H. - von 16 Jahren = 70 v. H. - von 18 Jahren = 80 v. H. - von 21 Jahren = 100 v. H. Vor diesen Amtszeiten verbrachte Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf die Amtszeit angerechnet, wenn während dieser Zeiten Zugehörigkeit zum VM-V bestand. Andere umlagepflichtige Zeiten der Zugehörigkeit zum VM-V werden auf die Amtszeit angerechnet. (§ 26 Abs. 1 und 2 Satzung des VM-V) • Volle Übernahme der Hinterbliebenenbezüge (§ 23 Satzung des VM-V) • Volle Übernahme der nach § 225 SGB VI in Scheidungsfällen an die Rentenversicherungsträger zu erstattenden Leistungen (§ 24 Abs. 1 Satzung des VM-V)
<p>Erreichen der Antragsaltersgrenze - Vollendung des 63. Lebensjahres und Erreichen einer mindestens siebenjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit - (§ 6 BeamtStG und § 35 Abs. 4 Satz 3 LBG M-V a. F.)</p> <p>Diese Regelung ist allerdings nur anzuwenden, sofern sich die kommunale Wahlbeamtin bzw. Wahlbeamte bereits am 09. Juni 2024 im Amt befunden hat (§ 123 LBG M-V).</p>	<p>Ruhegehalt (§ 4 Abs. 2 LBeamtVG M-V)</p>	<p><u>Vollendung des 63. Lebensjahres</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung am Ruhegehalt bis zum Lebensende nach Amtszeiten <ul style="list-style-type: none"> - von 7 Jahren = 30 v. H., - von 10 Jahren = 40 v. H., - von 14 Jahren = 60 v. H. - von 16 Jahren = 70 v. H. - von 18 Jahren = 80 v. H. - von 21 Jahren = 100 v. H. Vor diesen Amtszeiten verbrachte Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf die Amtszeit angerechnet, wenn während dieser Zeiten Zugehörigkeit zum VM-V bestand. Andere umlagepflichtige Zeiten der Zugehörigkeit zum VM-V werden auf die Amtszeit angerechnet. (§ 26 Abs. 1 und 2 Satzung des VM-V)

		<ul style="list-style-type: none"> • Volle Übernahme der Hinterbliebenenbezüge (§ 23 Satzung des VM-V) • Volle Übernahme der nach § 225 SGB VI in Scheidungsfällen an die Rentenversicherungsträger zu erstattenden Leistungen (§ 24 Abs. 1 Satzung des VM-V)
Entlassung auf Antrag (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG und § 31 Abs. 2 LBG M-V)	<ul style="list-style-type: none"> • Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VI) • Altersgeld • Bei durch einen Dienstunfall bedingter wesentlicher Erwerbsbeschränkung: Unterhaltsbeitrag (§ 38 LBeamtVG M-V) 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des Nachversicherungsbeitrages für Dienstzeiten, für die Umlagen entrichtet wurden (§ 25 Abs. 1 Satzung des VM-V) • Übernahme der Altersgeldzahlungen für altersgeldfähige Dienstzeiten gemäß § 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 der Satzung des VMV • Volle Übernahme des nach § 38 LBeamtVG M-V zu zahlenden Unterhaltsbeitrages (§ 23 und § 27 Abs. 1 Satzung des VM-V)
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis im Disziplinarverfahren (§ 47 BeamtStG, § 12 LDG M-V)	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Unterhaltsbeitrag (§ 79 LDG M-V) • Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VI) • Bei durch Dienstunfall bedingter wesentlicher Erwerbsbeschränkung: Unterhaltsbeitrag (§ 38 LBeamtVG M-V) 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des nach Disziplinarrecht zu zahlenden Unterhaltsbeitrages bis zum Ableben zur Hälfte (§ 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 Satzung des VM-V) • Übernahme des Nachversicherungsbeitrages für Dienstzeiten, für die Umlagen entrichtet wurden (§ 25 Abs. 1 Satzung des VM-V) • Volle Übernahme des nach § 38 LBeamtVG M-V zu zahlenden Unterhaltsbeitrages (§ 23 und § 27 Abs. 1 Satzung des VM-V)
Verlust der Beamtenrechte (§ 24 BeamtStG und § 33 Abs. 1 LBG M-V)	<ul style="list-style-type: none"> • Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VI) • Bei durch einen Dienstunfall bedingter wesentlicher Erwerbsbeschränkung: Unterhaltsbeitrag (§ 38 LBeamtVG M-V) 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des Nachversicherungsbeitrages für Dienstzeiten, für die Umlagen entrichtet wurden (§ 25 Abs. 1 Satzung des VM-V) • Volle Übernahme des nach § 38 LBeamtVG M-V zu zahlenden Unterhaltsbeitrages (§ 23 und § 27 Abs. 1 Satzung des VM-V)